

Fichte, Damian

Research Report

Langfristige Zahlungsverpflichtungen aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

DSi kompakt, No. 8

Provided in Cooperation with:

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., Berlin

Suggested Citation: Fichte, Damian (2014) : Langfristige Zahlungsverpflichtungen aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), DSi kompakt, No. 8, DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/94188>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DSi kompakt

Langfristige Zahlungsverpflichtungen aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

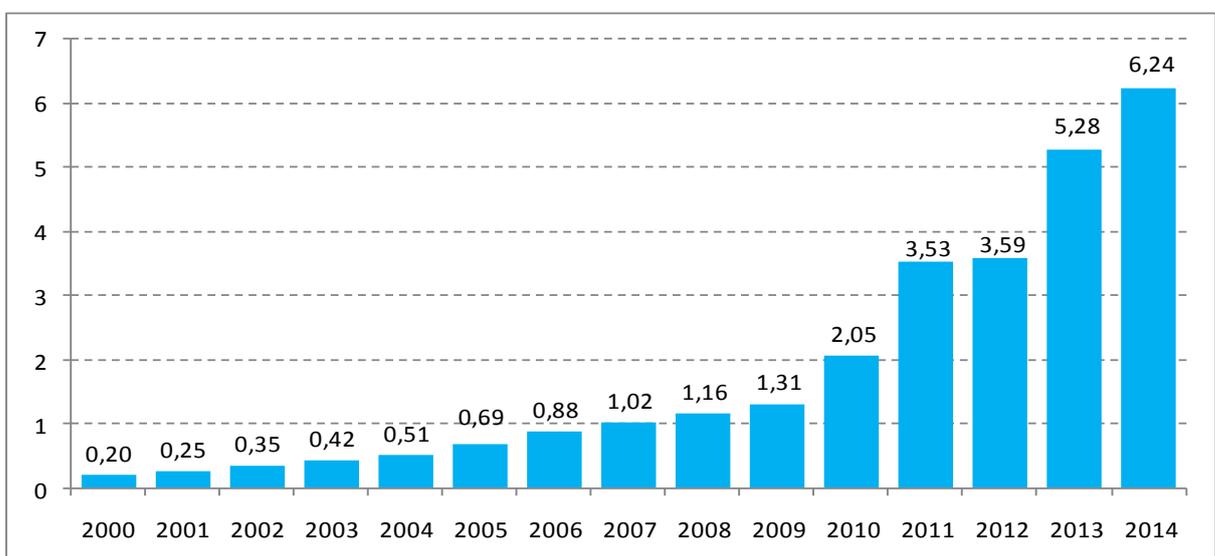
von Damian Fichte

Durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) werden die Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bevorzugt an das Stromnetz anzuschließen. Damit besteht für erneuerbare Energien ein sogenannter Einspeisevorrang, d. h. der Strom aus erneuerbaren Energien muss vorrangig abgenommen, übertragen und an die Endverbraucher verteilt werden.

Da die Erzeugungskosten des Stroms aus erneuerbaren Energien in der Regel (noch) zu hoch sind und der Strom somit zum Marktpreis nicht kostendeckend verkauft werden kann, zahlen die Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber einen staatlich festgelegten Mindestpreis (Einspeisevergütung). Die Höhe der Einspeisevergütung orientiert sich an den jeweiligen Erzeugungskosten und ist damit abhängig von der Erzeugungsart. Sie ist zudem degressiv ausgestaltet und sinkt jährlich für Neuanlagen. Da die Netzbetreiber den Strom aus erneuerbaren Energien nur zum Marktpreis bzw. Börsenpreis absetzen können, wird die Differenz aus den Vergütungszahlungen und den Börsenerlösen – die Differenzkosten – mittels der EEG-Umlage auf die Stromkunden überwält.

Die EEG-Umlage beträgt im Jahr 2014 6,24 ct/kWh. Seit 2000 ist sie von 0,20 auf 6,24 ct/kWh gestiegen und hat sich damit mehr als verdreißigfach. Für die Förderung erneuerbarer Energien durch das EEG zahlt somit ein Haushalt mit einem Stromverbrauch von 3.500 kWh 260 Euro pro Jahr einschließlich Umsatzsteuer; im Jahr 2000 waren es nur acht Euro (vgl. BDEW 2013).

Abbildung: Entwicklung der EEG-Umlage in ct/kWh seit 2000



Quelle: BDEW (2013), S. 7.

Seit 2000 bis Ende 2014 wird die Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energien voraussichtlich¹ mit insgesamt 148 Mrd. Euro vergütet werden (vgl. *BMU* 2013, Tab. 5.2). Abzüglich der Erlöse aus dem Stromverkauf zum Börsenpreis entstanden in diesem Zeitraum EEG-Differenzkosten von insgesamt rund 104 Mrd. Euro (vgl. *BMU* 2013, Tab. 5.3). Diese Differenzkosten wurden bereits bzw. werden bis Ende 2014 durch die Stromverbraucher mittels der EEG-Umlage finanziert.

Die langfristigen Zahlungsverpflichtungen aus dem EEG sind aber weitaus höher. Dies liegt daran, dass die Einspeisevergütungen für 20 Jahre zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme garantiert sind. Der Staat gibt also den Anlagenbetreibern auf Grundlage des EEG ein Zahlungsverprechen für diesen langen Zeitraum. Weil diese Kosten letztlich von den Stromverbrauchern über die Zahlung der EEG-Umlage getragen werden, werden ihnen außerordentlich hohe langfristige Zahlungsverpflichtungen auferlegt.

Die bereits bestehenden langfristigen Zahlungsverpflichtungen können ermittelt werden, indem die voraussichtlichen Differenzkosten bis 2034 geschätzt werden. Die voraussichtlichen Differenzkosten ergeben sich als die Differenz aus bestehenden Vergütungszusagen der Jahre 2000 bis 2014, die schrittweise bis 2034 auslaufen, und den künftigen Erlösen aus dem Stromabsatz zum jeweiligen Börsenpreis.² Auf diese Weise lassen sich Differenzkosten in Höhe von **290 Mrd. Euro** ermitteln. Diese Summe beziffert die nominalen Zahlungsverpflichtungen aus dem EEG, die bis Ende 2014 entstehen werden und noch 20 Jahre lang bedient werden müssen. Zum Vergleich: Mit 290 Mrd. Euro könnte der Etat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung³ 20 Jahre lang finanziert werden.

Die Summe der nominalen Differenzkosten von 290 Mrd. Euro entspricht einem Barwert in Höhe von **228 Mrd. Euro**.⁴ Würde also das EEG zum 1. Januar 2015 abgeschafft und damit ab dem kommenden Jahr keine neuen EEG-Anlagen mehr gefördert werden, müssten dennoch Zahlungsverprechen aus dem EEG in Höhe eines Gegenwartswerts von **228 Mrd. Euro** bedient werden. Dieser Betrag kann zugleich als die implizite Verschuldung aus dem EEG angesehen werden und ist ein Maßstab dafür, wie hoch subventioniert erneuerbare Energietechnologien waren und sind.

¹ Zur Ermittlung der Differenzkosten der Jahre 2013 und 2014 wurden Prognosewerte verwendet. Vgl. *BMU* (2013).

² Für die vorliegende Schätzung wurde ein Strombörsenpreis in Höhe des Durchschnitts der Jahre 2010 bis 2014 angenommen, der sich auf 43,56 Euro/MWh beläuft. Dieser Durchschnittswert liegt damit über dem durchschnittlichen Grundlast-Strompreis an der Strombörse EEX im 4. Quartal 2013 von 37,54 Euro/MWh und dem prognostizierten Preis für 2014 von 37,17 Euro/MWh. Vgl. *BMU* (2013), Tab. 5.3.

³ Die Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sind für 2014 mit rund 14 Mrd. Euro veranschlagt. Vgl. *Bundesregierung* (2013), S. 30.

⁴ Zur Ermittlung des Barwerts wurde ein Diskontierungsfaktor von drei Prozent unterstellt. Bei einem Diskontierungsfaktor von fünf Prozent beträgt der Barwert 196 Mrd. Euro.

Literatur

Bundesministerium Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2013): Zeitreihen zur Entwicklung der Kosten des EEG, Stand: 15. Oktober 2013, Berlin.

Bundesregierung (2013): Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014), Bundestagsdrucksache 17/14300 vom 9. August 2013.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) (2013): BDEW-Strompreisanalyse November 2013, Berlin.

Herausgeber:

DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Französische Straße 9-12, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-32, Fax: 030 - 25 93 96-13

E-Mail: dsi@steuerzahlerinstitut.de

Web: www.steuerzahlerinstitut.de